

Mitgliederversammlung

Sehr kurze Ladefrist kann im Einzelfall zulässig sein

Im Sonderfall kann sogar eine Mindestfrist von nur fünf Tagen zur Einberufung der Mitgliederversammlung zulässig sein.

Der Gesetzgeber – so das OLG Düsseldorf – hat auf eine konkrete Ladungsfrist verzichtet. Es kommt deswegen darauf an, welche Gegebenheiten bei der Einberufung einer Mitgliederversammlung typischerweise vorliegen.

Ob eine so kurze Frist einer rechtlichen Überprüfung standhält, hängt nach Auffassung des OLG von den konkreten Bedingungen ab. So kann bei einem Traditionsverein mit stark lokalem Bezug, der seine Mitgliederversammlung regelmäßig im Januar abhält und dessen Mitglieder bezogen auf den Vereinszweck besonders sachkundig sind, eine so kurze Frist ausreichen. Dazu kam auch, dass die Mitglieder keine Einwände erhoben.

Hinweis: Das Gericht hat betont, dass es sich hier um eine Mindestfrist handelt. Bei Beschlüssen, die eine intensivere Vorbereitung der Mitglieder erfordern, ging es entsprechend von einer längeren Ladungsfrist aus.

Das Oberlandesgericht Hamm sah in einem neueren Urteil eine einwöchige Ladungsfrist als Minimum an (Beschluss vom 20.11.2019, 27 W 76/19). In der Regel sollte die Frist nicht kürzer als 14 Tage sein. Bei überregionalen Vereinen eher vier Wochen.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.8.2020, I-3 Wx 130/19, 3 Wx 130/19